

Az.: 3 RJ 244/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 3. August 1960
unter Mitwirkung der

Bundesrichter R i c h t e r
 Dr. L a n g k e i t
und Dr. S c h u b e r t

einstimmig beschlossen:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 1958 aufge-
hoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

Die in der Schweiz wohnhaften Klägerinnen hatten gegen das ihnen am 16. Dezember 1955 durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik in Basel zugestellte Urteil des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 8. November 1955 mit Schriftsatz vom 11. Januar 1956, eingegangen beim SG am 12. Januar 1956, Berufung eingelegt. Dem Berufungsgericht war das Schreiben jedoch erst am 17. April 1956 zugeleitet worden.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 28. Oktober 1958 die Berufung als unzulässig verworfen. Es meint, die Berufungsfrist, die auch bei Zustellung des Urteils im Ausland einen Monat betrage, sei versäumt. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor, diese sei im übrigen auch nicht beantragt. Im Urteil ist die Revision zugelassen worden.

Gegen das ihnen am 12. November 1958 zugestellte Urteil haben die Klägerinnen am 20. November 1958 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 12. Februar 1959 am 9. Februar 1959 begründet. Sie bringen insbesondere vor, daß ihnen auch ohne besonderen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte bewilligt werden müssen.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision mußte Erfolg haben.

Da die Zulässigkeit der Berufung eine Voraussetzung ist, von der das gesamte weitere Verfahren und damit auch die Rechtswirksamkeit des Revisionsverfahrens abhängig ist, war zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob das LSG die Berufung zu Recht als verspätet angesehen hat.

In einer Entscheidung vom 11. April 1960 (SozR § 164 SGG Da 15 Nr. 42) hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) ausgeführt, daß die Frist zur Einlegung der Revision drei Monate beträgt, wenn das angefochtene Urteil dem Revisionskläger außerhalb des Geltungsbereiches des SGG zugestellt wird. Nach § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG sei zwar die Revisionsfrist regelmäßig auf einen Monat begrenzt. Sei



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

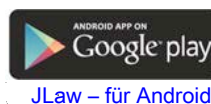
das Urteil des Berufungsgerichts jedoch dem Revisionskläger außerhalb der Bundesrepublik zugestellt worden, so belaufe sie sich in entsprechender Anwendung des § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG auf das Revisionsverfahren (§ 153 Abs. 1, § 165 SGG) auf drei Monate.

Die in dieser Entscheidung angeführten Gründe müssen für das Berufungsverfahren entsprechend gelten. Es wäre nicht sinnvoll, die Berufungsfrist insoweit anders zu beurteilen als die Fristen zur Erhebung der Klage und zur Einlegung der Revision. Zwar besteht im Berufungsverfahren keine Notwendigkeit für die Beteiligten, sich durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Immerhin erfordert aber auch die Einlegung der Berufung eine gewisse Überlegungszeit; der im Ausland wohnende Rechtsmittelkläger hat ferner bei der Einholung von Auskünften, bei der Suche nach einem geeigneten Prozeßbevollmächtigten und bei der Erteilung von Informationen in der Regel größere Schwierigkeiten als der im Inland wohnende Beteiligte. Für eine entsprechende Anwendung des § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG im Berufungsverfahren spricht aber besonders die Fassung des § 153 Abs. 1 SGG, wonach die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme des § 91 SGG für das Verfahren vor den Landessozialgerichten entsprechend gelten sollen. § 91 SGG besagt, daß die Frist zur Erhebung der Klage auch gewahrt ist, wenn die Klageschrift fristgemäß statt beim zuständigen SG bei bestimmten anderen Behörden eingereicht wird. Das soll für das Verfahren vor den Landessozialgerichten, d.h. für die Einlegung der Berufung, nicht gelten. Der Ausschluß des § 91 SGG von der Anwendung im Berufungsverfahren wäre überflüssig gewesen, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen wäre, daß § 151 SGG die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung abschließend regelt; es hätte sich dann die ausschließliche Zuständigkeit des LSG und des SG - dieses im Falle des § 151 Abs. 2 SGG - zur Entgegennahme von Berufungen schon aus § 151 Abs. 1 und 2 SGG ergeben. Die Erwähnung des § 91 SGG läßt daher darauf schließen, daß eine entsprechende Anwendung des § 87 SGG für die Einlegung von Rechtsmitteln, hier für die Berufung, nicht ausgeschlossen sein sollte.

Mit Rücksicht hierauf kann der Auffassung des LSG, daß § 151 Abs. 1 SGG als Sondervorschrift dem § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG vorgehe, nicht gefolgt werden.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Dann aber hätte das LSG statt eines Prozeßurteils ein Sachurteil fällen müssen, da die Berufung nicht verspätet war. Damit erübrigt sich zugleich eine Prüfung, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht abgelehnt worden ist. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Bei der einwandfrei geklärten Sach- und Rechtslage ergeht die Entscheidung nach § 216 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SGG n.F. durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter. Den Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Frage der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Az.: 3 RJ 244/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

ist im Beschluß vom 3. August 1960 im viertletzten Absatz ein Satz versehentlich fortgelassen worden. Die damit vorliegende offenbare Unrichtigkeit wird gemäß § 138 SGG dahin berichtigt, daß dieser Absatz wie folgt lauten muß:

"Mit Rücksicht hierauf kann der Auffassung des LSG, daß § 151 Abs. 1 SGG als Sondervorschrift dem § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG vorgehe, nicht gefolgt werden. Damit erweist sich die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des Sozialgerichts, die Berufungsfrist betrage einen Monat, als falsch, so daß § 66 Abs. 2 SGG angewendet werden mußte."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)